

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.02.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die „Zusammenlegung“ des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes mit den entsprechenden Textpassagen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zum Verwaltungsverfahren gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, zur Vereinfachung und Effektivitätssteigerung sei eine Zusammenlegung des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit den entsprechenden Textpassagen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) von Vorteil. Zwischen beiden Gesetzen bestünden nur in Nuancen Unterschiede, die auch in einem einheitlichen Gesetz geregelt werden könnten. Es mache wenig Sinn, das derzeit bestehende Rechtssystem unnötig zu verkomplizieren, indem man an zwei Gesetzen mit nahezu identischem Inhalt festhalte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 280 Mitzeichnungen und 26 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch zwar an vielen Stellen eng an das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes anlehnt, eine Zusammenlegung der beiden Gesetze aber aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Regelungen als nicht sinnvoll zu betrachten wäre.

Der Ausschuss merkt an, dass das deutsche Verwaltungsverfahrenrecht nach der sog. „Drei-Säulen-Theorie“ in das Verwaltungsverfahrensgesetz für die allgemeine Verwaltung, die Abgabenordnung für die Abgabenverwaltung und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch für die Sozialverwaltung aufgeteilt worden ist. Im Gesetzgebungsverfahren wurden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch soweit wie möglich harmonisiert.

Eine Reihe bedeutsamer Unterschiede zwischen den beiden Gesetzen sind wegen der Besonderheiten dieser unterschiedlichen Sachgebiete indes geblieben. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass der Regelungsbedarf im Sozialverwaltungsverfahren und im allgemeinen Verwaltungsverfahren voneinander abweicht, wie auch die unterschiedlichen Vorschriften belegen. So wird in einem Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch beispielsweise der Schutz der Sozialdaten geregelt, was durch das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes nicht vorgesehen ist. Auch die Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten sind im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch auf das Sozialrecht zugeschnitten. Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch enthält hinsichtlich der Rücknahme und des Widerrufs von Verwaltungsakten sowie beim öffentlich-rechtlichen Vertrag bürgerfreundlichere Regelungen als das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

Der Petitionsausschuss macht abschließend darauf aufmerksam, dass die Gesetze auch einen unterschiedlichen Geltungsbereich haben. So gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes nur für Bundesbehörden; die Länder regeln das Verwaltungsverfahren ihrer Behörden grundsätzlich jeweils in eigenen Verwaltungsverfahrensgesetzen. Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch gilt hingegen auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit von Landesbehörden.

Aufgrund des unterschiedlichen Regelungsbedarfes und Geltungsbereiches des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes vermag der Ausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.